

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)580-B
Öffentliche Anhörung - 22.10.2012

19.10.2012

Datum: 19.10.12

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des
Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes**

BT-Drs. 17/10957

Gliederung

A.	Anlass für den Gesetzentwurf	3
B.	Rechtsfolgen der EuGH-Trianel-Entscheidung	4
I.	Richtlinienkonforme Auslegung ausgeschlossen	4
II.	Direktwirkung der UVP-Richtlinie und IE-Richtlinie	4
III.	Notwendigkeit einer Korrektur des UmwRG	5
C.	Gesetzentwurf zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes	5
I.	Änderung von § 1 UmwRG: Ausnahme vom Grundsatz paralleler Anwendbarkeit von Umwelt- und naturschutzrechtlichem Rechtsbehelf	6
II.	Änderung von § 2 UmwRG: Umsetzung des EuGH-Urteils (Rs. C-115/09 – Trianel)	7
III.	Änderung von § 4 UmwRG: Erweiterung der UVP-Verfahrensfehlertypen	8
IV.	Maßgaben zur Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 4a UmwRG (neu))	8
1.	Allgemeine Vorbemerkung	8
2.	Im Einzelnen	10
3.	Unionsrechtskonformität des § 4a UmwRG-E	13
V.	Änderung von § 5: Übergangs- und Überleitungsvorschrift	13
D.	Abschließende Bewertung	13

A. Anlass für den Gesetzentwurf

Der EuGH hat mit Urteil vom 12.05.2011 in der Rechtssache C-115/09 (Trianel) die Beschränkung von Umwelt-Rechtsbehelfen auf die Rüge von Verletzungen drittschützender Normen für unionsrechtswidrig erklärt.¹ Damit folgte der EuGH im Wesentlichen den Schlussanträgen der Generalanwältin Sharpston v. 16.12.2010.² Die Entscheidung liegt auf einer Linie mit Urteilen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG in anderen Mitgliedstaaten, in denen der EuGH ebenfalls die Klagerechte von Umweltverbänden stärkte.³ Ausgangspunkt war das Vorabentscheidungsersuchen des OVG Münster,⁴ in dem fraglich war, ob der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), ein anerkannter Umweltverband, zur Klage, gerichtet auf Aufhebung der dem Kraftwerksunternehmen Trianel erteilten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids und einer Teilgenehmigung, befugt sei, obwohl er die Verletzung von nicht drittschützendem FFH-Recht rügte. Die Entscheidung klärt einen seit mehreren Jahren bestehenden Streit, ob anerkannte Umweltverbände mittels Verbandsklage nach dem UmwRG lediglich die Verletzung drittschützender Vorschriften rügen dürfen.⁵ Der EuGH entschied, dass Umweltvereinigungen auch dann Zugang zu deutschen Verwaltungsgerichten zu gewähren ist, wenn sie Verstöße von auf Unionsrecht beruhenden Vorschriften geltend machen, die die Umwelt als solche und nicht auch den Einzelnen schützen. Das UmwRG setzt nach Auffassung der Luxemburger Richterinnen und Richter den durch die Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie 2003/35/EG eingefügten Art. 10a UVP-Richtlinie nicht ausreichend effektiv um. Der EuGH hat damit klargestellt, dass Verbands-Rechtsbehelfen, die auf der Grundlage der Richtlinie 2003/35/EG gewährt werden, eine objektive bzw. partiell-objektive Beanstandungsfunktion zukommt.⁶ Nach mitgliedstaatlichem Recht anerkannten Umweltverbänden wird mithin eine Sachwalter-

¹ *EuGH*, Urt. v. 12.05.2011, C-115/09, ZUR 2011, 368, 370 ff.; dazu *Schwerdtfeger*, *EuR* 2012, 80 ff.; *Gassner*, *NuR* 2012, 37 ff.; *Durner/Paus*, *DVBl* 2011, 759 ff.; *Wegener*, *ZUR* 2011, 363 ff.; *Berkemann*, *NuR* 2011, 780 ff.; *ders.*, *DVBl* 2011, 1253 ff.; *Hellriegel*, *EuZW* 2011, 512 f.; *Bunge*, *NuR* 2011, 605 ff.; *Schlacke*, *NVwZ* 2011, 804 f.; *Fellenberg/Schiller*, *UPR* 2011, 321, 324; *Meitz*, *NuR* 2011, 420 ff.; *Müller*, *EurUP* 2011, 166 ff.; *Appel*, *NuR* 2011, 414 ff.

² *ZUR* 2011, 79 ff.; vgl. hierzu *Wegener*, *ZUR* 2011, 84 ff.

³ *EuGH*, Urt. v. 15.10.2009, C-263/08, *ZUR* 2010, 28 ff. – *Djurgården Lilla Värtans Miljöskyddsörening mit Anm. Bunge*, *ZUR* 2010, 20 ff.; *EuGH*, Urt. v. 08.03.2011, C-240/09, *ZUR* 2011, 317 ff., vgl. dazu *Schlacke*, *ZUR* 2011, 312 ff.

⁴ Vorlagebeschluss des OVG Münster v. 05.03.2009, 8 D 58/08.AK, *ZUR* 2009, 380 ff.

⁵ Die Unionsrechtswidrigkeit bejahen OVG Lüneburg, *Beschl. v. 10.03.2010*, 12 ME 176/09, *NuR* 2010, 290 ff., dazu *Anm. Berkemann*, *NordÖR* 2010, 233 ff.; *ders.*, *NordÖR* 2009, 336, 339 ff.; OVG Koblenz, Urt. v. 29.10.2008, 1 A 11330/07.OVG, *LKRZ* 2009, 227; *Gärditz*, *EurUP* 2010, 210, 215; *Ekardt/Schenderlein*, *NVwZ* 2008, 1059, 1060; *Schumacher*, *UPR* 2008, 13, 18; *Ekardt/Pöhlmann*, *NVwZ* 2005, 532; *Ewer*, *Die Bedeutung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes für das Fachplanungsrecht*, in: *Ziekow*, *Aktuelle Fragen des Fachplanungs-, Raumordnungs- und Naturschutzrechts* 2007, 2008, S. 241; *ders.*, *NVwZ* 2007, 267; 272, *Genth*, *NuR* 2008, 28, 29 f.; *Marty*, *ZUR* 2009, 115, 116 f.; *Kment*, *NVwZ* 2007, 274, 277; *Koch*, *NVwZ* 2007, 369, 378 f.; *Wegener*, *UTR* 98 (2008), S. 319, 339 ff.; *Schlacke*, *NuR* 2007, 8, 14; *Schmidt/Kremer*, *ZUR* 2007, 57, 61 f.; *Gassner*, *NuR* 2007, 143, 147. Die Unionsrechtswidrigkeit des § 2 Abs. 1 lehnen ab *Steinbeiß-Winkelmann*, *NJW* 2010, 1233, 1236 f.; v. *Danwitz*, *UTR* 93, 2007, S. 31 ff.; *Dippel/Niggemeyer*, *EurUP* 2009, 199, 201; *Schmidt/Preuß*, *NVwZ* 2005, 489, 496; *Schrödter*, *NVwZ* 2009, 157; OVG Schleswig, Urt. v. 12.03.2009, 1 KN 12.08, *ZUR* 2009, 432, 433 ff.; *VGH Kassel*, Urt. v. 16.09.2009, 6 C 1005.08.T, *ZUR* 2010, 46, 47 ff. allerdings die Unionsrechtswidrigkeit von § 2 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 bejahend; offen lassend OVG Bremen, Urt. v. 04.06.2009, OVG 1 A 7/09, *ZUR* 2010, 42 ff.; zweifelnd OVG Münster, *Beschl. v. 05.03.2009*, 8 D 58/08.AK, *ZUR* 2009, 380 ff.

⁶ Wenig überzeugend die abweichende Auffassung von *Gassner*, *NuR* 2012, 37 (39), der aus dem satzungsmäßigen Interesse der Vereinigung ein subjektives Interesse ableitet und wohl auch nach der Trianel-Entscheidung des EuGH einen Umwelt-Rechtsbehelf dem subjektiven Rechtsschutz zuordnet.

oder Treuhänderfunktion für die Durchsetzung überindividueller, respektiver umweltbezogener Interessen zugewiesen.

B. Rechtsfolgen der EuGH-Trianel-Entscheidung

I. Richtlinienkonforme Auslegung ausgeschlossen

Die Entscheidung des EuGH ist nun zu befolgen: § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG ist keiner richtlinienkonformen Auslegung zugänglich.⁷ Der Wortlaut der Norm erweist sich zwar als interpretationsoffen.⁸ Er ähnelt der Formulierung, die der EuGH für die Begründung von gemeinschaftsrechtlich abgeleiteten Rechten Einzelner regelmäßig wählt: Rechtsschutz ist nach dem EuGH bereits dann zu gewähren, wenn die gemeinschaftsrechtlich indizierte, verletzte Norm den Einzelnen begünstigt.⁹ Maßstab hierfür ist das Unionsrecht. Die engen Voraussetzungen der deutschen Schutznormtheorie greifen insoweit nicht.¹⁰ Allerdings setzen derartige Normen nach dem EuGH voraus, dass das Schutzziel der Norm auf die Berührung wirtschaftlicher Interessenssphären und die Betroffenheit des Bürgers gerichtet ist.¹¹ Auch eine derartige Interpretation würde die Trianel-Entscheidung nicht hinreichend umsetzen. Ihr steht ferner der in der Gesetzesbegründung eindeutig zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers entgegen, Rechte Einzelner begründende Vorschriften als subjektiv-öffentliche Rechte, m. a. W. als drittbeschützende Vorschriften verstanden zu wissen.¹² Eine richtlinienkonforme Auslegung bedingt insoweit eine vollständige Außerachtlassung von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UmwRG. Ansonsten käme es zu einer contra-*legem*-Auslegung, die verfassungsrechtlich eine richtlinienkonforme Auslegung hindert.¹³

II. Direktwirkung der UVP-Richtlinie und IE-Richtlinie

Kommt eine richtlinienkonforme Auslegung mangels auslegungsfähigem nationalem Recht nicht in Betracht,¹⁴ so ist zu prüfen, ob das Unionsrecht unmittelbare Anwendung findet. Prüfgegenstand ist Art. 11 (ex-Art. 10a) UVP-Richtlinie. Dies wird mittlerweile¹⁵ – trotz ausfüllungsbedürftiger Regelungen, wie etwa die

⁷ In diese Richtung wohl auch OVG Münster, Beschl. v. 05.03.2009, 8 D 58/08.AK, ZUR 2009, 380, 382.

⁸ *Schlacke*, NuR 2007, 8, 15.

⁹ EuGH, Urt. v. 15.10.1987, C-222/86, Slg. 1987, S. I-4097 Rn. 14 f.; EuGH, Urt. v. 03.12.1992, C-97/91, Slg. 1992, S. I-6313 Rn. 13 ff.

¹⁰ *Rengeling/Middeke/Gellermann*, Handbuch des Rechtsschutzes in der Europäischen Union, 2003, Rn. 1085 m. w. N.; *Kopp/Schenke*, § 42 Rn. 153.

¹¹ EuGH, Urt. v. 30.05.1991, C-361/88, Slg. 1991, S. I-2567 Rn. 16. EuGH, Urt. v. 17.10.1991, C-58/89, Slg. 1991, S. I-4983 Rn. 14; EuGH, Urt. v. 28.02.1991, C-131/88, Slg. 1991, S. I-825 Rn. 6 f.; EuGH, Urt. v. 11.07.1991, verb. C-87/90, C-88/90 und C-89/90, Slg. 1991, S. I-3757 Rn. 22 f.

¹² BT-Drucks. 16/2495, S. 12; so auch EuGH, Urt. v. 04.07.2006, C-212/04, NJW 2006, 2465; VGH Kassel, Urt. v. 16.09.2009, 6 C 1005/08.T, ZUR 2010, 46, 48.

¹³ *Durner/Paus*, DVBl 2011, 759, 761 f., *Berkemann*, NordÖR 2009, 336, 344; *Gärditz*, EurUP 2010, 210, 217; so auch VGH Kassel, Urt. v. 16.09.2009, 6 C 1005/08.T, ZUR 2010, 46, 48; OVG Lüneburg, Beschl. v. 10.03.2010, 12 ME 176.09, NuR 2010, 290 ff.; VGH Kassel, Urt. v. 16.09.2009, 6 C 1005.08.T, ZUR 2010, 46, 47 ff.; zur richtlinienkonformen Auslegung vgl. *Auer*, NJW 2007, 1106 ff.

¹⁴ *Berkemann*, NordÖR 2009, 336, 343 f.

¹⁵ Eine Direktwirkung lehnten ab VGH Kassel, Urt. v. 16.09.2009, 6 C 1005.08.T, ZUR 2010, 46, 48 ff.; *Durner*, ZUR 2005, 285, 287 ff.

Anerkennungsanforderungen an Umweltvereinigungen – einhellig bejaht¹⁶ und von der Rechtsprechung¹⁷ vollzogen. Ergänzend sind freilich die flankierenden Bestimmungen des UmwRG und der Verwaltungsgerichtsordnung heranzuziehen, sodass sich der Rückgriff auf die unmittelbar geltende Richtlinienbestimmung auf die Rügebefugnis beschränkt.

Bis zur Anpassung des UmwRG an das Unionsrecht durch den Bundesgesetzgeber können die behördlich anerkannten Umweltvereinigungen ihre erweiterten Klagerechte nunmehr unmittelbar auf Art. 11 UVP-Richtlinie (ex-Art. 10a UVP-Richtlinie) stützen.¹⁸ Auch können Umweltverbände ihre Rügebefugnis in Verfahren, die sich auf Aufhebungen von Vorhabenzulassungen nach der IE-Richtlinie beziehen, zugleich auf Art. 25 IE-Richtlinie (ex-Art. 15a bzw. ex-16 IVU-Richtlinie) direkt berufen. Dies legt bereits der gleichlautende Wortlaut der Vorschrift nahe.¹⁹

Auch für das Umweltschadensrecht entfaltet die EuGH-Entscheidung Relevanz. Art. 12 Umwelthaftungsrichtlinie enthält einen Art. 11 (ex-10a) UVP-Richtlinie entsprechenden Wortlaut. Mit dem Trianel-Urteil werden auch die rügefähigen Vorschriften im Rahmen des Umweltschadensrechts erweitert.²⁰ Somit ist etwa der Biodiversitätsschaden mittels Umwelt-Rechtsbehelfs rüge- und kontrollfähig.²¹

III. Notwendigkeit einer Korrektur des UmwRG

Insoweit bedarf es einer gesetzgeberischen Korrektur des UmwRG, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf erfolgen soll.

C. Gesetzentwurf zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften²² enthält in Art. 1 Änderungen des UmwRG. Neben redaktionellen Anpassungen und Korrekturen in § 1 Abs. 1 S. 1, die aus rechtsförmlichen und rechtstechnischen Gründen erfolgen,²³ beinhaltet der Entwurf

- eine Regelung zum Verhältnis von Umwelt-Rechtsbehelf und naturschutzrechtlichem Rechtsbehelf (§ 64 Abs. 1 BNatSchG) in einem neuen § 1 Abs. 3 (dazu I.)
- die Streichung der Beschränkung der rüge- und kontrollfähigen Normen auf solche, die Rechte Einzelner begründen, in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 S. 1 (dazu II.),
- die Erweiterung des rügefähigen UVP-Verfahrensfehlers in § 4 durch Einfügung eines Satzes 2 in Abs. 1 (dazu III.),

¹⁶ *Nebelsieck/Schrotz*, ZUR 2006, 122, 123; *Radespiel*, EurUP 2007, 118, 120, *Gärditz*, EurUP 2010, 210, 217 f.; jetzt auch *Durner/Paus*, DVBl 2011, 759, 762 in Abweichung von *Durner*, ZUR 2005, 285, 287 ff., dieser letzteren Auffassung folgte VGH Kassel, Urt. v. 16.09.2009, 6 C 1005.08.T, ZUR 2010, 46, 48.

¹⁷ OVG Münster, Urt. v. 01.12.2011, 8 D 58.08.AK, ZUR 2009, 380, 382 ff.

¹⁸ So *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)*, Pressemitteilung Nr. 061/11 v. 12.05.2011.

¹⁹ *Leidinger*, NVwZ 2011, 1045, 1046; *Schlacke*, NVwZ 2011, 804 f.

²⁰ So auch *Hellriegel*, EuZW 2011, 512, 513.

²¹ *Louis*, NuR 2008, 163, 170.

²² BT-Drs. 17/10957 vom 10.10.2012.

²³ BR-Drucks. 469/12, S. 34.

- die Einfügung eines neuen § 4a, der Maßgaben zur Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung enthält (dazu IV.),
- eine neue Überleitung von Verfahren auf die neue Rechtslage in § 5 (dazu V.).

I. Änderung von § 1 UmwRG: Ausnahme vom Grundsatz paralleler Anwendbarkeit von Umwelt- und naturschutzrechtlichem Rechtsbehelf

Der Gesetzentwurf sieht einen neuen Abs. 3 in § 1 vor, der regelt, dass ein naturschutzrechtlicher Rechtsbehelf ausgeschlossen ist, wenn zugleich ein Umwelt-Rechtsbehelf Anwendung findet. Damit wird von der geltenden Rechtslage, nach der ein Umwelt-Rechtsbehelf und ein naturschutzrechtlicher Rechtsbehelf nebeneinander anwendbar sind (so ausdrücklich § 64 Abs. 1 BNatSchG) abgewichen und eine Ausnahme statuiert²⁴

Bereits der Referentenentwurf zum UmwRG 2005²⁵ sah eine derartige Spezialitätsregelung vor. Eine parallele Anwendung von Umwelt-Rechtsbehelf und naturschutzrechtlichem Rechtsbehelf kommt grundsätzlich in Fällen in Betracht, »bei denen beispielsweise eine erteilte naturschutzrechtliche Befreiung ausnahmsweise nicht bereits in die Zulassungsentscheidung für ein UVP-pflichtiges Vorhaben einkonzentriert worden ist, aber gegen beide Entscheidungen Rechtsbehelfe eingelegt werden sollen.«²⁶

Der naturschutzrechtliche Rechtsbehelf gelangt für Planfeststellungsverfahren nach Bundes- oder Landesrecht zur Anwendung, wenn für das planfestzustellende Vorhaben keine UVP-Pflicht oder Pflicht zur UVP-Vorprüfung besteht. Damit sind nur Vereinigungen, die nach § 3 Abs. 1 vom Umweltbundesamt oder der zuständigen Landesbehörde anerkannt wurden, Umwelt-Rechtsbehelfe zu erheben, rechtsberechtigt. Für die Mitwirkung im Planfeststellungsverfahren hat diese Regelung keine Relevanz.

Nachteile könnten solchen Verbänden durch die Spezialitätsregelung entstehen, die keine Anerkennung zur Erhebung von Umwelt-Rechtsbehelfen besitzen. Ferner zieht der Ausschluss der Zulässigkeit eines naturschutzrechtlichen Rechtsbehelfs i.S.v. § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs nach sich, dass § 4a UmwRG-E Anwendung findet. Bei Erhebung eines naturschutzrechtlichen Rechtsbehelfs findet § 4a UmwRG-E keine Anwendung. Denn nach dem Wortlaut des § 64 Abs. 1 BNatSchG sind „Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung“, nicht aber nach Maßgabe des UmwRG einzulegen. Auch aus systematischen Gesichtspunkten ist eine Anwendung von § 4a UmwRG-E für naturschutzrechtliche Rechtsbehelfe abzulehnen: § 64 BNatSchG verweist ausdrücklich auf Normen des UmwRG, die für anwendbar erklärt werden. Dies spricht gegen eine pauschale Verweisung auf das UmwRG, die auch einen neuen § 4a UmwRG einschließen würde. Der Gesetzentwurf selbst sieht eine entsprechende Änderung des § 64 (siehe Artikel 7 „Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“) ebenfalls nicht vor.²⁷ Es erfolgt lediglich eine Anpassung an den neuen § 1 Abs. 3 UmwRG-E. Hätte der Gesetzgeber eine Anwendung von § 4a UmwRG

²⁴ Schlacke, in: dies. (Hrsg.), BNatSchG, 2012, § 64 Rn. 32 und § 63 Rn. 47; vgl. ferner oben Vorb. §§ 1-6 Rdn. 27 und unten § 2 Rdn. 67.

²⁵ Abgedruckt in *Durner/Walter*, Rechtspolitische Spielräume bei der Umsetzung der Aarhus-Konvention, 2005, S. 171 ff.

²⁶ BR-Drucks. 469/12, S. 35.

²⁷ BT-Drucks. 17/10957, S. 21.

auch für naturschutzrechtliche Rechtsbehelfe gewollt, so wäre eine Anpassung des § 64 BNatSchG erforderlich gewesen.

Insoweit führt der Ausschluss naturschutzrechtlicher Rechtsbehelfe bei gleichzeitiger Anwendbarkeit von Umwelt-Rechtsbehelfen in Bezug auf Planfeststellungsbeschlüssen zu einer Schlechterstellung der Naturschutzverbandskläger, da die Erhebung von einer entsprechenden Anerkennung abhängig ist und die besonderen Erfordernisse des §4a UmwRG-E Anwendung finden.

II. Änderung von § 2 UmwRG: Umsetzung des EuGH-Urteils (Rs. C-115/09 – Trianel)

Mit der Streichung der Wörter »Rechte Einzelner begründen« in § 2 Abs. 1 Nr. 1 zieht der Gesetzentwurf die erforderliche Konsequenz aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-115/09 vom 12.05.2011 (Trianel)²⁸. Damit wird die Begrenzung der Rügebefugnis anerkannter Vereinigungen auf drittschützende Normen beseitigt und die Geltendmachung jeglicher Verstöße gegen (objektive) Umweltvorschriften eröffnet. Zugleich ändert der Gesetzentwurf auch § 2 Abs. 5 S. 1, indem er ihn neu fasst. Der Gesetzentwurf passt nicht nur den Zugang anerkannter Vereinigungen zu Verwaltungsgerichten dem Völker- und Unionsrecht an, sondern korrigiert folgerichtig auch den ebenfalls aus unionsrechtlicher Perspektive zu eng gefassten Kontrollmaßstab und -umfang, der die verwaltungsgerichtliche Überprüfung auf drittschützende Normen begrenzte.²⁹

Der Gesetzentwurf verfolgt mit dem Entfallenlassen der Wörter »Vorschriften, die Rechte Einzelner begründen« eine große Lösung, d. h. sämtliche umweltbezogenen Vorschriften sind rüge- und kontrollfähig, unabhängig davon, ob sie im Unionsrecht wurzeln oder ausschließlich nationalen Ursprungs sind. Der EuGH hingegen hat lediglich eine ausdrückliche Aussage für Rechtsvorschriften getroffen, die auf dem Unionsrecht beruhen. Diese über eine 1:1-Umsetzung hinausgehende Anpassung des UmwRG ist gleichwohl unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt und begrüßenswert, dass eine Zweigleisigkeit von rügefähigen, auf Unionsrecht beruhenden und nicht rügefähigen, nationalen Umweltvorschriften zu vermeiden ist sowie Auslegungs- und Abgrenzungsunsicherheiten verhindert und systematische Ungereimtheiten unterbunden werden sollten. Abgesehen davon, dass eine derartige Unterscheidung kaum noch möglich ist,³⁰ entspricht diese Lösung auch Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention, wonach jede Umweltrechtsnorm einer Vertragspartei rügefähig sein sollte.³¹

²⁸ EuGH, Urt. v. 12.05.2011, C-115/09, ZUR 2011, 369, 370 ff.

²⁹ BR-Drs. 469/12, S. 37 f.

³⁰ So auch *Ekardt*, NVwZ 2012, 530, 531 di

³¹ Vgl. diesbezüglich auch den Hinweis der Entwurfsbegründung, S. 51 f., auf das vor dem Compliance Committee des UN ECE-Aarhus-Übereinkommens anhängige Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zur Ausgestaltung der Umweltverbandsklage nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz; ferner *Wegener*, ZUR 2011, 363, 366.

III. Änderung von § 4 UmwRG: Erweiterung der UVP-Verfahrensfehlertypen

Nach geltender Rechtslage nur die fehlerhaft unterbliebene Durchführung einer erforderlichen UVP oder einer erforderlichen UVP-Vorprüfung rügefähig. Nach dem Gesetzentwurf können auch Fehler bei der Durchführung einer UVP-Vorprüfung geltend gemacht werden. Allerdings soll nicht jeglicher Fehler bei der Durchführung einer UVP-Vorprüfung zur Aufhebung der Entscheidung führen. Vielmehr ist Maßstab der Überprüfung § 3a S. 4 UVPG, der die gerichtliche Kontrolle auf eine Plausibilitätsprüfung beschränkt.

Der geltende eindeutige Wortlaut von § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lässt dieses bislang nicht zu.³² Allerdings sind Fehler bei der Durchführung einer UVP-Vorprüfung aufgrund der Direktanwendung der unionsrechtlichen Rechtsbehelfsbefugnis (Art. 11 UVP Richtlinie) bereits nach geltender Rechtslage rüge- und kontrollfähig. Auch das BVerwG bezweifelt zu recht, ob die begrenzten Fehlertypen in § 4 Abs. 1 S. 1 UmwRG mit dem Unionsrecht (Art. 11 UVP-Richtlinie) vereinbar sind.³³ Der Plausibilitätsmaßstab mag insoweit ein europarechtskonformes Instrument zur Begrenzung der Rügebefugnis auf wesentliche Fehler bei der Vorprüfung sein. Allerdings wird die Beschränkung auf die Kontrolle von Nichtdurchführungen von UVP und UVP-Vorprüfung bzw. von Fehlern, die zur Ablehnung einer UVP-Vorprüfung geführt haben, nicht genügen. Zwar sieht auch das Unionsrecht, dass nicht sämtliche Verfahrensfehler zur Aufhebung einer Sachentscheidung führen müssen. Allerdings liegt es nahe, dass gravierende Verfahrensfehler – wie etwa die Nichtdurchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung – wohl das Ergebnis der UVP verfälschen und damit ebenso zu bewerten sind, wie das Unterlassen einer UVP. Insoweit dürften die Erweiterungen der Verfahrensfehlertypen vorliegend nicht ausreichend sein.

IV. Maßgaben zur Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 4a UmwRG (neu))

„Um einen Ausgleich zwischen der umweltrechtsschützenden Zielsetzung von Verbandsklagen einerseits und den Belangen der von Verbandsklagen Betroffenen andererseits herzustellen“,³⁴ fügt der Gesetzentwurf in das UmwRG einen neuen § 4a »Maßgaben zur Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung« ein.

1. Allgemeine Vorbemerkung

§ 4a UmwRG-E ist nicht europarechtlich bedingt. Die Bundesregierung begründet die Hinzufügung von § 4a UmwRG-E mit der notwendigen Verhinderung der Instrumentalisierung der Verbandsklage in der Praxis, um Zulassungsverfahren zu verzögern.³⁵ Diese Begründung, die einen Missbrauch überindividueller

³² VGH Kassel, Urt. v. 24.09.2008, 6 C 1600/07.T, ZUR 2009, 87 f.; VGH Kassel, Urt. v. 16.09.2009, 6 C 1005/08.T, ZUR 2010, 46, 47 ff. Insoweit handelt es sich nicht allein um eine Klarstellung, so aber die Entwurfsbegründung, S. 56.

³³ Mit Vorlagebeschl. v. 10.01.2012, 7 C 20/11, NVwZ 2012, 448 ff., hat das BVerwG dem EuGH zudem die Frage gestellt, ob der Kreis der nach § 4 Abs. 1 UmwRG möglichen Verfahrensrügen zu eng gezogen wurde. Vgl. dazu *Kment*, NVwZ 2012, 481 ff.

³⁴ So BR-Drucks. 469/12, S. 40.

³⁵ BR-Drucks. 469712, S. 40 f.

Rechtsbehelfe in der Vergangenheit suggeriert, wird durch empirische Untersuchungen nicht belegt.³⁶ Im Gegenteil ergeben die Studien, dass die Klagen anerkannter Verbände trotz Ausweitung durch das UmwRG nicht zugelassen haben und zugleich eine hohe Erfolgsquote aufweisen.³⁷ Vielmehr geht § 4a UmwRG-E wohl auf das Positionspapier des Bundesverbands der Deutschen Industrie e.V. (BDI) vom 11.10.2011 (abrufbar unter http://www.bdi.eu/download_content/KlimaUndUmwelt/Pos.pap.pdf) zurück. Seine Vorschläge zielen im Kern auf eine Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und eine Begrenzung der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle von Individualklagen und Umwelt-Rechtsbehelfen. Vorhabenzulassungen – auch gebundene – für Industrie- und Infrastrukturanlagen sollen nach dem BDI-Papier grundsätzlich aufrecht erhalten werden, indem eine weitreichende Beschränkung der gerichtlichen Kontrollen vorgeschlagen wird.

Die mit der Gesetzesbegründung angesprochene Zielsetzung des § 4a UmwRG-E, „einen Ausgleich zwischen der umweltrechtsschützenden Zielsetzung von Verbandsklagen einerseits und den Belangen der von Verbandsklagen Betroffenen andererseits herzustellen“,³⁸ spricht die für das Umweltrecht typische Problematik der Waffengleichheit zwischen Umweltnutzern und Umweltschützern an. Dies ist im Kern ein verfassungsrechtliches Problem. Im Schrifttum wird die Frage aufgeworfen, ob durch die Erweiterung der Zugangsrechte von anerkannten Umweltverbänden eine »Schieflage« gegenüber dem Individualrechtsschutz entsteht.³⁹ Der Gesetzentwurf scheint der Entstehung eines derartigen Ungleichgewichts durch Einfügung von § 4a vorbeugen zu wollen. Fraglich ist indes, ob überhaupt ein Ungleichgewicht besteht. In der bisherigen rechtspolitischen Diskussion wird vielmehr eine Einführung und Erweiterung überindividueller Verbandsklagen gefordert, um überhaupt Waffengleichheit zwischen Umweltnutzern und Umweltschützern herzustellen.⁴⁰ Kern der Forderung ist das Problem, dass den Umweltnutzern die Durchsetzung ihrer materiellen Rechtspositionen (Art. 14 Abs. 1 GG, 12 Abs. 1 GG) durch das Individualrechtsschutzsystem ermöglicht wird, hingegen eine gerichtliche Überprüfung der Einhaltung objektiven Rechts, insbesondere des Umweltrechts, nicht möglich ist.⁴¹ Das daraus resultierende »Ungleichgewicht der Klagemöglichkeiten privater »Umweltnutzer« einerseits und privater »Umweltschützer« andererseits«⁴² im gemeinwohlorientierten Umweltrecht, m. a. W. die gerichtliche Durchsetzungsschwäche des Kollektivguts Umwelt,⁴³ bedürfe eines Korrektivs, das nicht allein durch die mit der Überwachung betrauten Verwaltung effektiv ausgeübt werden könne. Insoweit soll die Gerichtsbarkeit als Unterstützerin der Verwaltung ebenfalls in die Lage versetzt

³⁶ Ausdrücklich *Schmidt*, ZUR 2012, 210 (216); Siehe die Untersuchungen von *Schmidt*, ZUR 2011, 296 ff.; *Schmidt/Zschiesche/Tryjanowski*, NuR 2012, 77 ff.; *Radespiel*, Die naturschutzrechtliche Verbandsklage. Theoretische Grundlagen und empirische Analyse, 2007; *Schmidt/Zschiesche/Rosenbaum*, Die naturschutzrechtliche Verbandsklage in Deutschland, 2004.

³⁷ *Schmidt*, ZUR 2012, 210 (216).

³⁸ BR-Drucks. 469/12, S. 40.

³⁹ *Leidinger*, NVwZ 2011, 1345, 1347.

⁴⁰ *SRU*, Rechtsschutz für die Umwelt – die altruistische Verbandsklage ist unverzichtbar, 2005, Rz. 12 f.

⁴¹ Es wird auch »Kollektivproblem« genannt, vgl. *C. Calliess*, Rechtsstaat und Umweltstaat, 2001, S. 362 f.

⁴² *SRU*, Rechtsschutz für die Umwelt – die altruistische Verbandsklage ist unverzichtbar, 2005, Rz. 12.

⁴³ *C. Calliess*, Rechtsstaat und Umweltstaat, 2001, S. 362.

werden, objektiv rechtliche Verletzungen zu überprüfen.⁴⁴ Überindividuelle Rechtsbehelfe erzeugen mithin kein Ungleichgewicht, denn der Umweltnutzer wird seiner Rechte nicht beraubt. Sie stellen vielmehr ein Gleichgewicht zwischen Umweltinteressen und Umweltnutzerinteressen her. Insoweit überzeugt die Gesetzesbegründung für ein Bedürfnis nach § 4a und der damit einhergehenden Beschränkung der Rechtsbehelfsbefugnis für anerkannte Vereinigungen nicht. § 4a UmwRG-E – insbesondere Abs. 1, der eine Begrenzung der gerichtlichen Kontrolle vorsieht – wirft die bereits im Schrifttum angedeutete Frage auf, ob eine Ausweitung der Kontrollrechte, wie sie durch das UmwRG stattfindet, auch mit einer Rücknahme der Kontrolldichte verbunden sein müsse.⁴⁵ Jedenfalls das OVG Münster hat in seinem der Trianel-Entscheidung folgenden Urteil eine intensive Kontrolle des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids durchgeführt und keine Veranlassung etwa für eine geringere Prüfdichte gesehen.⁴⁶ Auch aus europarechtlicher Perspektive erscheint mit Blick auf das Äquivalenzgebot und die Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie eine Verringerung der gerichtlichen Kontrolldichte lediglich für Umwelt-Rechtsbehelfe zweifelhaft.

2. Im Einzelnen

Die Maßgaben zur Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung in § 4a UmwRG-E beinhalten eine sechswöchige Begründungsfrist mit einer Verwirkungsanordnung (Abs. 1), eine Begrenzung der gerichtlichen Kontrolle bei Beurteilungsermächtigungen (Abs. 2), eine Anwendung des § 80 Abs. 5 VwGO, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts bestehen (Abs. 3) und die Anordnung, dass die Abs. 1-3 auch für Beteiligte i.S.v. § 61 Nr. 1 und 2 VwGO Anwendung finden. § 4a UmwRG-E gilt für Umwelt-Rechtsbehelfe, die von nach § 3 anerkannten Umweltvereinigungen erhoben werden ebenso wie für Individualkläger, die gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 die Nichtdurchführung einer erforderlichen UVP oder UVP-Vorprüfung rügen.

a) Zu Absatz 1: § 4a Abs. 1 S. 1 UmwRG-E sieht eine zwingende sechswöchige Begründungsfrist für Klagen vor, die auf der Grundlage von § 2 erhoben werden. Vorbild für diese Regelung sind die fachgesetzlichen Klagebegründungsfristen (vgl. § 17e Abs. 5 FStRG, § 18 e Abs. 5 AEG, § 43 Abs. 3 EnWG, § 10 Abs. 7 LuftVG, § 14e Abs. 5 WaStrG). Der Fristlauf beginnt mit Klageerhebung.⁴⁷

Zugleich ordnet § 4a Abs. 1 S. 2 UmwRG-E die Verwirkung von Erklärungen und Beweismitteln gem. § 87b Abs. 3 VwGO an. § 4a Abs. 1 UmwRG-E ergänzt § 82 Abs. 2 S. 2 VwGO. Dieser eröffnet die Möglichkeit einer Ausschlussfrist, wenn in einer Klage die Angaben nach § 82 Abs. 1 S. 1 VwGO (Kläger, Beklagter, Klagegegenstand) fehlen. Nach der Gesetzesbegründung⁴⁸ bezweckt die Einführung einer

⁴⁴ SRU, Rechtsschutz für die Umwelt – die altruistische Verbandsklage ist unverzichtbar, 2005, Rz. 13. Eine derartige Forderung nach materieller »Waffengleichheit« lässt sich weder Art. 3 Abs. 1 GG, noch dem aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG ableitbaren Fairnessgrundsatz entnehmen. Umgekehrt erfordern ohne ersichtliche tatsächliche Missbrauchsgefahr die Grundrechte der Vorhabenträger auch nicht eine Beschränkung der Kontrolldichte und des einstweiligen Rechtsschutzes von Umwelt-Rechtsbehelfen.

⁴⁵ So *Durner/Paus*, DVBl. 2011, 759 (762).

⁴⁶ OVG Münster, Urt. v. 1.12.2012, 8 D 58/08.AK, NuR 2012, 342 ff.; dazu *Durner/Paus*, NuR 2012, 325 (327)

⁴⁷ BVerwG, Urt. v. 30.08.1993 – 7 A 14.93, NVwZ 1994, 371 f.

⁴⁸ BR-Drucks. 469/12, S. 41.

Klagebegründungsfrist für Umwelt-Rechtsbehelfe, das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu beschleunigen und dadurch zu einem Ausgleich der mit einem Umwelt-Rechtsbehelf verfolgten Interessen und jenen der hiervon Betroffenen beizutragen. Diese Zwecksetzung ist weder empirisch belegbar, noch verfassungsrechtlich notwendig ist. Erst recht leuchtet die Begründung in Bezug auf Individualkläger, die auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 klagen, nicht ein.

Das Gericht hat die Möglichkeit, verspätet vorgebrachte Tatsachen oder Beweismittel nach seinem Ermessen zurückzuweisen (§ 4a Abs. 1 S. 2 UmwRG-E i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO). Aufgrund der gesetzlich festgelegten Begründungsfrist in § 4a Abs.1 UmwRG-E ist eine Belehrung über die gerichtliche Zurückweisungsmöglichkeit nicht erforderlich.⁴⁹ Insgesamt erzeugt § 4a Abs. 1 UmwRG-E zeitlichen und inhaltlichen Begründungsdruck für die Umweltverbandskläger, der aufgrund der oftmals zugrunde liegenden komplexen Sachverhalte als besonders hoch einzustufen ist. Abgeschwächt wird er freilich durch die Möglichkeit der Verlängerung der Begründungsfrist durch die Gerichte (Abs. 1 S. 3).

§ 4a Abs. 1 UmwRG-E verschärft formal die Anforderungen an die Begründung von Umwelt-Rechtsbehelfen. Ob sich diese Verschärfung auch als praktische Hürde erweisen wird, hängt maßgeblich von der Handhabung der Gerichte ab, die entscheiden,

- ob ein Nachschieben von Gründen nach Fristablauf lediglich als Nachbesserung des fristgerechten Klagvortrags zu werten ist oder als nicht mehr fristgerechter (erstmaliger) Vortrag;
- ob eine Verlängerung von Begründungsfristen gewähren.

Ein Beschleunigungseffekt ist von dieser Regelung nicht zu erwarten, da (über)lange Gerichtsverfahren jedenfalls regelmäßig nicht durch einen säumigen Klägervortrag erzeugt werden, sondern eher durch die Überlastung der Verwaltungsgerichte bedingt sind.

b) Zu Absatz 2: § 4a Abs. 2 UmwRG-E begrenzt die gerichtliche Kontrolle bei Beurteilungsermächtigungen auf eine Art Plausibilitätsprüfung. Die Begrenzung der Kontrolldichte von »Beurteilungsermächtigungen« im Abs.2 wirft zunächst die Frage auf, was Beurteilungsermächtigungen sind. Im Unterschied zum Referentenentwurf vom 31.5.2012 erläutert die Gesetzesbegründung nunmehr, was die Bundesregierung hierunter versteht: eine „im materiellen Recht auf der Tatbestandsseite [bestehende] Beurteilungsermächtigung“.⁵⁰ Sie stellt ferner klar, dass „eine sachliche Abweichung von dem in Rechtsprechung Literatur ebenfalls verwendeten Begriff des Beurteilungsspielraums (...) damit nicht verbunden“ ist.⁵¹ Ausdrücklich nicht erfasst werden auf Rechtsfolgenseite eingeräumte Ermessensspielräume.⁵² Beurteilungsspielräume zeichnen sich dadurch aus, dass die gerichtliche Kontrolle bei der Auslegung und Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ausnahmsweise eingeschränkt ist. Im Umweltrecht ist dies insbesondere auf Prognoseentscheidungen und Risikobewertungen anerkannt. Die

⁴⁹ Abweichend von § 87b Abs. 3 S. 1 Nr. 3 VwGO; vgl. BR-Drs. 469/12, S. 42.

⁵⁰ BR-Drucks. 469/12, S. 42.

⁵¹ Ebenda.

⁵² Ebenda.

Gesetzesbegründung stellt ebenfalls klar, dass § 4a Abs. 2 UmwRG-E lediglich eine prozessuale Bedeutung zukommt.⁵³ Es werden keine Beurteilungsspielräume für unbestimmte Rechtsbegriffe festgeschrieben, die über die durch die Rechtsprechung anerkannten sowie erarbeiteten Prüfkriterien bei Beurteilungsspielräumen hinausgehen.⁵⁴ Insoweit beinhaltet die Vorschrift lediglich einen Verweis auf die bestehende Rechtsprechung. § 4a Abs. 2 UmwRG-E kommt insoweit keine über dem derzeit geltenden Recht bzw. der einschlägigen Rechtsprechung hinausgehende Bedeutung zu.

c) Zu Absatz 3: Abs. 3 enthält eine Modifizierung des Prüfmaßstabs für die Beurteilung eines Antrags auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer verwaltungsbehördlichen Maßnahme i. S. v. § 80 Abs. 5 VwGO. Die Beschränkung der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes auf ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit weicht von der bei § 80 Abs. 5 VwGO durchzuführenden gerichtlichen Abwägung zwischen dem Vollzugsinteresse des Dritten (i.d.R. Vorhabenträger) und des Suspensivinteresses des Betroffenen (i.d.R. Umweltverband) ab. Im Rahmen einer summarischen Prüfung werden insoweit regelmäßig – neben der Schwere der Eingriffsfolgen – die Erfolgsaussichten der Klage geprüft. § 4a Abs. 3 UmwRG-E sieht hiervon abweichend vor, dass nur bei ernsthaften Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des zu überprüfenden Verwaltungsakts die Interessen des Antragstellers an der Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung überwiegen.

§ 4a Abs. 3 UmwRG-E könnte in der Praxis vielfach zur Versagung des Antrags auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Umwelt-Rechtsbehelfs führen, zumindest löst die Regelung erhebliche Entscheidungsunsicherheiten aus. Denn oftmals liegen nicht die Tatsachen vor, die es dem Gericht erlauben, eine umfassende rechtliche Überprüfung der behördlichen Entscheidung vorzunehmen. Insoweit können Gerichte gar nicht zu der Einschätzung gelangen, ob ernstliche rechtliche Zweifel bestehen und müssten dies wohl verneinen, mithin den Antrag ablehnen. Die nachfolgende ansonsten übliche Interessensabwägung entfielen.

Damit wird allerdings keine Rechtssicherheit erzeugt, auch nicht für den Anlagenbetreiber. Dieser wird bei Großvorhaben das Hauptsacheverfahren abwarten müssen, in der die Rechtmäßigkeitsprüfung durchgeführt würde. Sichere Investitionen könnten erst nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens getätigt werden. Für eine möglicherweise beabsichtigte Beschleunigung von Verfahren erscheint diese Vorschrift kontraproduktiv.

d) Zu Absatz 4: § 4a Abs. 4 UmwRG-E stellt klar, dass die Regelungen der Abs. 1-3 auch für Individualkläger, m.a.W. für Rechtsbehelfe von natürlichen und juristischen Personen, gelten. Damit werden Individualkläger zwar den anerkannten Verbänden gleichgestellt, im Vergleich zu übrigen Individualklägern

⁵³ Ebenda.

⁵⁴ BVerwG, Urt. v. 16.05.2007, 3 C 8.06, BVerwGE 129, 27 Rn. 38; BVerwG, Beschl. v. 25.09.2002, 1 WB 27.02, BVerwGE 117, 81, 82; BVerwG, Beschl. v. 24.01.1995, 1 WB 68.94, BVerwGE 103, 200, 204; BVerwG, Urt. v. 03.03.1987, 1 C 16.86, BVerwGE 77, 75, 85; BVerwG, Urt. v. 26.06.1980, 2 C 8.78, BVerwGE 60, 245, 246.

aber schlechter gestellt. Diese Regelung könnte mit dem Äquivalenzgebot des Unionsrechts kollidieren (siehe dazu nachfolgend).

3. Unionsrechtskonformität des § 4a UmwRG-E

Dem Ziel des Gesetzentwurfs, das UmwRG an das Unionsrecht anzupassen, steht § 4a UmwRG-E entgegen. Die Abweichungen von Maßgaben nach der VwGO statuieren für Umwelt-Rechtsbehelfe höhere Hürden, als für Verbandsklagen nach dem Naturschutzrecht (§ 64 Abs. 1 BNatSchG). Auch bestehen Zweifel, ob § 4a UmwRG-E dem Äquivalenzgebot hinreichend Rechnung trägt. Dieses besagt, dass die nationale gerichtliche Kontrolle nicht hinter dem Nachprüfungsstandard zurückbleiben darf, den der Gerichtshof selbst in vergleichbaren Fällen vornimmt (Äquivalenzgebot).⁵⁵ Insbesondere die Gleichstellung des Individualklägers mit den Verbandsklägern widerspricht diesem Gebot.

Auch im Lichte der EuGH-Rechtsprechung könnte § 4a UmwRG-E einer erneuten Unionsrechtswidrigkeit Vorschub leisten. Der EuGH hat neben der Trianel-Entscheidung auch in seinem Djurgården-Urteil⁵⁶ und seiner Braunbär-Entscheidung⁵⁷ gezeigt, dass er die Anforderungen der Aarhus-Konvention und der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie sehr ernst nimmt und Beschränkungen des erforderlichen weiten Zugangs zu Rechtsschutz sowie eine Beschränkung der Kontrolle formeller und materieller Fehler nicht ohne weiteres hinnimmt.

V. Änderung von § 5: Übergangs- und Überleitungsvorschrift

Neben der notwendigen Beseitigung von redaktionellen Versehen leitet § 5 Abs. 4 UmwRG-E die am Tag des Trianel-Urteils des EuGH, das am 12.05.2011 ergangen ist, laufenden oder nach diesem Datum eingeleiteten Rechtsbehelfsverfahren auf die neue Rechtslage über. Das UmwRG findet insoweit in der geänderten Fassung Anwendung auf sämtliche Rechtsbehelfsverfahren die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind. Erfasst werden insofern Widerspruchs-, Antrags-, Klage-, Berufungs-, und Revisionsverfahren.

D. Abschließende Bewertung

§§ 1 Abs. 3, 4a UmwRG-E sind aus den oben genannten Gründen zu streichen; die übrigen Anpassungen und Korrekturen sind aus redaktionellen, systematischen und unionsrechtlichen Erwägungen erforderlich. Die Erweiterung der Verfahrensfehlertypen in § 4 UmwRG ist nicht ausreichend und bedarf der Ergänzung.

⁵⁵ EuGH, Urt. v. 21.01.1999, C-120/97, Slg. 1999, S. I-223 Rn. 32 f. – Upjohn.

⁵⁶ ZUR 2010, 28 ff. – Djurgården.

⁵⁷ ZUR 2011, 317 ff. – Braunbär.